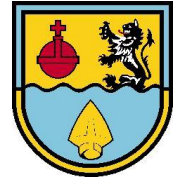


MEILENSTEIN Preisgeld zur Erreichung der „100% Zero Emission Village“ in der Verbandsgemeinde Weilerbach



Richtlinie zur Vergabe der Preisgelder

Richtlinie vom 28.4.2014, geändert am 27.6.2016, [geändert am 19.2.2018](#)



Zweck

Die Verbandsgemeinde Weilerbach vergibt Preisgelder für Maßnahmen im Gebäudesektor, die das Ziel unterstützen, den Gesamt-Energieverbrauch in der Verbandsgemeinde um 40 % zu verringern und auf erneuerbare Energien umzustellen.

Dies betrifft:

- I. Vorbildliche Sanierungen im Gebäudebestand (Effizienz Häuser und Einzelmaßnahmen)
- II. Energiesparende Anlagentechnik /Nutzung Erneuerbarer Energien und Kraftwärmekopplung
- III. Kleine Nahwärmenetze
- IV. Vorbildliche Neubauten, (Passivhäuser oder Effizienz Häuser)
- V. Fotovoltaik Anlagen und Batteriespeicher
- VI. Innovationsförderung (z.B. kleine Windkraft, Speichertechnologien, Elektromobilität in Kombination mit Eigenstromproduktion, etc.)

Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Eigentümer (natürliche sowie juristische Personen) von selbstgenutzten Gebäuden, für die die Energieeinsparverordnung (EnEV) gilt und die in der **Verbandsgemeinde Weilerbach** liegen. (Ortsgemeinden Erzenhausen, Eulenbis, Kollweiler, Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Rodenbach, Schwedelbach und Weilerbach)

Art und Umfang der Vergabe der Preisgelder

Die Preisgelder werden nach einem Punktesystem vergeben. Die Preisgeldsumme, die jährlich zur Verfügung gestellt wird beträgt maximal 30.000 Euro. Pro Punkt werden maximal 250 Euro ausbezahlt.

Die Gesamtpunktezahl ergibt sich aus den einzelnen Anträgen.

Die Preisgeldsumme wird durch die Gesamtpunktezahl aller bewilligungsfähigen Anträge geteilt.

Bei Sonderfällen, die nicht in das Punkteschema passen, wird die Punkteverteilung im Haupt- und Finanzausschuss festgelegt.

Die Ausschüttung der Preisgelder findet einmal jährlich statt.

Der Stichtag für die Einreichung der Anträge ist der 31. Dezember.

Pro Maßnahme können folgende Punkte erreicht werden:

I) Sanierungen im Gebäudebestand

Vollsanierung

	Punkte
kfW Effizienzhaus Altbau Denkmal	8
kfW Effizienzhaus Altbau 115	5
kfW Effizienzhaus Altbau 100	5
kfW Effizienzhaus Altbau 85	6
kfW Effizienzhaus Altbau 70	7
kfW Effizienzhaus Altbau 55	8

bauliche Maßnahmen, nur Sanierung

	Punkte
Einzelmaßnahme Fenster	1
Einzelmaßnahme Außenwand	1
Einzelmaßnahme Dach, oberste Geschößdecke	1
Einzelmaßnahme Kellerdecke	1

II) Energiesparende Anlagentechnik /Nutzung Erneuerbarer Energien und Kraftwärmekopplung

Anlagentechnik, nur Sanierung

	Punkte
Solarthermieanlage, auch Solarluftkollektoren	1
Biomasseanlagen	1
Wärmepumpe	1
Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerke <u>und Brennstoffzellen</u>)	1

Zu Biomasseanlagen gehören alle BAFA geförderten Anlagen: Pelletöfen mit Wassertasche, Pelletkessel, Pelletkessel mit Pufferspeicher, Hackschnitzelkessel mit Pufferspeicher, Scheitholzvergaserkessel mit Pufferspeicher.

III) Kleine Nahwärmenetze

	Punkte
Anschluss an ein Nahwärmenetz	1

IV) Neubauten

	Punkte
KfW Effizienzhaus 55/ Passivhaus 55	6
KfW Effizienzhaus 40/ Passivhaus 40	8

V) Fotovoltaik Anlage

	Punkte
Fotovoltaik Anlage	1

VI) Innovationsförderung

Innovative Projekte (kleine Windkraftanlagen, Speichertechnologien, Elektromobilität in Kombination mit Eigenstromproduktion, sonstige Innovative Technologien oder Baukonstruktionen)	Punkte S.U.
--	----------------

Die Vergabe der Punkte pro Projekt erfolgt durch den Haupt- und Finanzausschuss.

Fördervoraussetzungen

Die Teilnahme an einer kostenlosen Erst-Energieberatung der Verbandsgemeinde Weilerbach oder die Beauftragung eines Energiegutachtens im Vorfeld wird empfohlen.

Für die Beantragung eines KfW Programms ist die Unterschrift eines Sachverständigen erforderlich.

Zu I) Sanierungen im Gebäudebestand

Der Antragsteller muss einen Antrag im Programm 430, 151 oder 152 der KfW gestellt und die Bewilligung des Zuschusses bereits erhalten haben.

Anträge können bis zu 6 Monate nach Auszahlung des (Tilgungs-)Zuschusses durch die KfW gestellt werden. Bei Einzelmaßnahmen, die über einen KfW Kredit finanziert werden, bis zu 6 Monate nach Einreichung des Verwendungsnachweises an die KfW.

Zu II) Energiesparende Anlagentechnik /Nutzung Erneuerbarer Energien und Kraftwärmekopplung

Solarthermie, Biomasse, Wärmepumpe: Der Antragsteller muss einen Antrag im Marktanreizprogramm der BAFA gestellt und die Bewilligung des Zuschusses bereits erhalten haben.

Kraft-Wärme-Kopplung: Der Antragsteller muss einen Antrag im Programm 430, 433, 151 oder 152 der KfW gestellt und die Bewilligung des Zuschusses bereits erhalten haben.

Anträge können bis zu 6 Monate nach Auszahlung des (Tilgungs-)Zuschusses durch die KfW/BAFA gestellt werden.

Zu III) Kleine Nahwärmenetze

Der Antragsteller muss einen Antrag im Programm 430, 151, 152 oder 153 der KfW gestellt und die Bewilligung des Zuschusses bereits erhalten haben.

Kleine Nahwärmenetze versorgen mindestens zwei eigenständige Gebäude mit Raumwärme und evtl. warmem Brauchwasser, als Heizquelle kommen in Frage die erneuerbaren Energiequellen: Biomasse, Solarenergie, Erdwärme oder die fossilen Energiequellen Öl und Gas in Kombination mit Solarenergie oder Kraftwärmekopplung (BHKW). Das Netz kann über eine private Rechtsform oder einen Contractor betrieben werden. Der hydraulische Abgleich des gesamten Rohrnetzes ist nachzuweisen.

Falls das Nahwärmenetz durch einen Contractor erstellt wird, kann dieser einen Antrag stellen.

Anträge können bis zu 6 Monate nach Auszahlung des (Tilgungs-)Zuschusses durch die KfW gestellt werden.

Zu IV) Neubauten:

Der Antragsteller muss einen Antrag im Programm 153 der KfW gestellt und die Bewilligung des Zuschusses bereits erhalten haben.

a) Fördervoraussetzung für ein KfW **Effizienzhaus/ Passivhaus 55** ist der Nachweis eines **Primärenergiekennwertes** nach Energieeinsparverordnung 2014 (EnEV 2014), der die Anforderungen eines entsprechenden Referenzgebäudes

um mindestens 45 % unterschreitet. Gleichzeitig muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust HT' den in der EnEV 2014 (Anlage 1, Tabelle 2) angegebenen Höchstwert um mindestens 30 % unterschreiten.

b) Fördervoraussetzung für ein KfW **Effizienzhaus/ Passivhaus 40** ist der Nachweis eines Primärenergiekennwertes nach Energieeinsparverordnung 2014 (EnEV 2014), der die Anforderungen eines entsprechenden Referenzgebäudes um mindestens 60 % unterschreitet. Gleichzeitig muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust HT' den in der EnEV 2014 (Anlage 1, Tabelle 2) angegebenen Höchstwert um mindestens 45 % unterschreiten.

Für Passivhäuser ist zusätzlich ein Energiekennwert Heizwärme nach gültigem Passivhaus Projektierungspaket (PhPP) von weniger als 15 kWh/m² im Jahr nachzuweisen.

Anträge können bis zu 6 Monate nach Auszahlung des Tilgungszuschusses durch die KfW gestellt werden.

Zu V) Fotovoltaikanlagen und dazugehörige Batteriespeicher

Anträge können bis zu 6 Monate nach Rechnungsstellung gestellt werden.

Zu VI) Innovationsförderung

Das Projekt ist umfänglich zu erläutern. Fotos, Lagepläne und technische Details sind einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind mit der bewilligenden Behörde abzustimmen.

Elektromobilität in Kombination mit Eigenstromproduktion: die Anschaffung von Elektromobilen (E-Fahrrad, E-Roller, E-KFZ) kann in Kombination mit einer Eigenstromproduktion (Kraft-Wärme-Kopplung, kleine Windkraft, Fotovoltaik, etc.) gefördert werden. Die Stromproduktion muss bilanziell pro Jahr höher sein als der Verbrauch für Haushalt und Mobilität zusammen. Außerdem muss ein Ökostromvertrag für den Bezugsstrom abgeschlossen worden sein. Der Fahrzeughalter muss Hausbesitzer sein.

Anträge müssen im Voraus gestellt werden.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligende Behörde ist die Verbandsgemeinde Weilerbach, Fachbereich 1.4 - Energiebüro.

Anträge auf Gewährung des Zuschusses sind an die Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 1.4 -Energiebüro, Rummelstr. 15, 67685 Weilerbach zu richten. Entsprechende Formulare sind dort anzufordern oder aber über das Internet unter www.weilerbach.de abzurufen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung des Preisgeldes besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

Der Verwendungsnachweis muss spätestens bis zum Stichtag eingereicht werden.

Der Zuwendungsempfänger garantiert, dass das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt wurde.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Fördermitteln wird seitens der Bewilligungsbehörde akzeptiert. Der Zuschuss als auch die Summe der öffentlichen Mittel dürfen die Aufwendungen nicht übersteigen. Die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln und steuerliche Belange muss der Antragsteller prüfen.

Eine Kumulierung mit dem Meilensteinförderprogramm (Beschluss vom 6. Mai 2013) ist ausgeschlossen.

Den Vertretern der Bewilligungsbehörde ist auf Nachfrage Zutritt zum Gebäude zur Überprüfung der Maßnahmen zu gewähren.

Die Daten können zur Auswertung der Maßnahmen im Rahmen einer Begleitforschung an beauftragte Forschungsinstitute in anonymisierter Form weitergegeben werden. Zur Erfassung der tatsächlich eingesparten Energie sind auf Anfrage die Heizkostenabrechnungen nach Umsetzung der Maßnahme vorzulegen. Mit der Berichterstattung in den Medien über die eingereichten Projekte erklären sich die Antragsteller einverstanden.

Begriffsdefinitionen

Effizienzhaus: Ein Neubau oder ein sanierter Altbau, der den technischen Mindestanforderungen der KfW entspricht. Ein Sachverständiger begleitet die Arbeiten und bestätigt die Erfüllung der Anforderungen.

KfW: Kreditanstalt für Wiederaufbau, www.kfw.de

BAFA: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,
http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/index.html

Verwendungsnachweis

Dem Antrag sind beizulegen:

Zu I) Sanierungen im Gebäudebestand

- Rechnungen von ausführenden Unternehmen (Kopie)
- Kopie des KfW Bewilligungsbescheides und Verwendungsnachweises

Zu II) Energiesparende Anlagentechnik /Nutzung Erneuerbarer Energien und Kraftwärmekopplung

- Rechnungen von ausführenden Unternehmen (Kopie)
- Nachweis des hydraulischen Abgleichs
- entweder Kopie des KfW Bewilligungsbescheides und Verwendungsnachweises
- oder Kopie des BAFA Bewilligungsbescheides

Zu III) kleine Nahwärmenetze

- maßstäblicher Lageplan mit Trassenverlauf
- Fotos aller Häuser
- Nachweis des hydraulischen Abgleichs
- Rechnungen von ausführenden Unternehmen (Kopie)
- Kopie des KfW Bewilligungsbescheides und Verwendungsnachweises
- oder Kopie des BAFA Bewilligungsbescheides

Zu IV) Neubauten:

Effizienzhaus 55, 40:

- Energieeinsparnachweis nach § 16 EnEV 2014
- Fotos von allen Seiten nach Fertigstellung
- Blower Door Test
- Kopie **der Auszahlung** des KfW **Tilgungszuschusses**

Passivhaus 55, 40:

- Berechnung nach Passivhausprojektierungspaket (PHPP)
- Fotos von allen Seiten nach Fertigstellung
- Blower Door Test
- Kopie **der Auszahlung** des KfW **Tilgungszuschusses**

Zu V) Fotovoltaik Anlagen und Batteriespeicher

- Rechnungen von ausführenden Unternehmen (Kopie)

Zu VI) Innovationsförderung

- Unterlagen, die das Projekt genau beschreiben (Technische Details, Lage, Kosten, etc.)

Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt **rückwirkend zum 1.1.2017** in Kraft.